



per E-Mail (johann.kufner@schoellnach.de)

Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach
Gemeinde Außernzell
Marktplatz 12
94508 Schöllnach

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
31.01.2025

Unser Zeichen (bitte angeben)
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter
10-2244.271.3-1-1
Frau Wiesmeier

Telefon
E-Mail
+49 871 808-1257
gudrun.wiesmeier@reg-nb.bayern.de

Landshut,
02.04.2025

**Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens;
Antrag der Gemeinde Außernzell (Maßnahmenträger) vom 31.01.2025 auf Gewährung einer
Zuwendung nach den Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien – FwZR für die Ersatzbeschaffung
eines Löschgruppenfahrzeuges LF 20 KatS für die Freiwillige Feuerwehr Außerrötzing, der
Gemeinde Außernzell**

Anlagen

-Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen für Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

Zuwendungsbescheid:

1. Dem oben genannten Maßnahmenträger wird nach den Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens (Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien – FwZR) vom 23. Dezember 2024, Az. D1-2244-1-207 (BayMBl. 2025 Nr. 17) aufgrund der Antragsunterlagen als Festbetragsfinanzierung eine Gesamtzuwendung in Höhe von

132.080,00 €

(in Worten Hundertzweunddreißigtausendachtzig und 00/100 Euro)

bewilligt. Die Zuwendung ist frühestens im Jahr 2026 auszahlbar.

2. Die Bindungsfrist beträgt 20 Jahre beginnend mit der Nutzungsaufnahme.
3. Der Bewilligungszeitraum endet am **30.04.2027**.
4. Die Bewilligung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

Hauptgebäude Regierungsplatz 540 84028 Landshut
Ämtergebäude Gestütstraße 10 84028 Landshut
Münchner Tor Innere Münchener Straße 2 84028 Landshut
Siemensstraße Siemensstraße 20 84030 Landshut

Telefon
+49 871 808-01
Telefax
+49 871 808-1002

E-Mail
poststelle@reg-nb.bayern.de
Internet
www.regierung.niederbayern.bayern.de

Bitte vereinbaren Sie für Besuche vorab einen Termin.

Öffentliche Verkehrsmittel
zum Hauptgebäude 2, 3, 5, 6, 7, 14 (Haltestelle Regierungsplatz / Maximilianstraße)
zum Ämtergebäude 3, 5, 6, 7, 14 (Haltestelle Amtsgericht / Hauptfriedhof)

zum Münchner Tor 1, 7, 10 (Haltestelle Grätzberg / Grieserwiese)
zur Siemensstraße 2 (Haltestelle Siemensstraße / Industriestraße)

- a) Die Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens (Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien – FwZR) vom 23. Dezember 2024, Az. D1-2244-1-207 (BayMBI. 2025 Nr. 17) sind für das geförderte Vorhaben verbindlich und Grundlage dieses Bescheids.
- b) Die beiliegenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften – ANBest-K – sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides, soweit nicht nach den Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien – FwZR – hiervon Abweichungen vorgesehen sind.
- c) Die für das bewilligte Vorhaben geltenden Vergabevorschriften sind vom Maßnahmenträger einzuhalten (siehe hierzu Nr. 3 ANBest-K). Direktaufträge sind demnach nur zulässig nach Maßgabe der für Kommunen geltenden Vergabegrundsätze, die das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Staatsministerium auf Grund des § 31 Abs. 2 KommHV-Kameralistik und § 30 Abs. 2 KommHV-Doppik bekannt gegeben hat.
- d) Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.
- e) Bei **gemeinschaftlichen Beschaffungen** ist nachzuweisen, dass die Feuerwehrfahrzeuge der an der Sammelbestellung beteiligten Gemeinden gemeinschaftlich ausgeschrieben wurden und baugleich sind. Das IMS ID2-2244.2-158 vom 29.05.2012 ist bezüglich der Baugleichheit zu beachten. Bitte beachten Sie hier auch, dass Fahrzeuge und Anhänger, die als baugleich gefördert werden sollen, gemeinsam zur Abnahme vorzustellen sind (sh. Anlage 5 FwZR).
- f) Das **Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS** muss DIN 14 530 Teil 8 entsprechen.

Zudem gilt gemäß IMS vom 20.03.2024 – D2-2241-5-125 für ein LF 20 KatS Folgendes:

- Fahrzeughöhe und Achslast
Nach der in Bayern eingeführten bauaufsichtlichen Richtlinien „Flächen für die Feuerwehr“ (Feuerwehrflächen auf Grundstücken) müssen Zu- oder Durchfahrten für die Feuerwehr, Aufstellflächen und Bewegungsflächen so befestigt werden, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10.000 kg und einem zulässigen Gesamtmasse bis zu 16.000 kg befahren werden können. Die lichte Höhe von Durchfahrten muss mindestens 3,50 m betragen. Da die staatlich geförderten LF 20 KatS auch auf Feuerwehrzu- oder-durchfahrten zum Einsatz kommen können, ist abweichend von DIN 14530-8 die Fahrzeughöhe auf max. 3,30 m zu begrenzen.
- Mindestanforderungen
Abweichend von Nr. 5.1 DIN 14530-8 wird analog zu anderen Löschfahrzeug-Normen geregelt, dass Art und Umfang der technischen Einrichtung und der Beladung Mindestanforderungen sind. Werden Alternativsysteme verwendet, so müssen diese Geräte und Einrichtungen mindestens den vorgesehenen technischen Einsatzwert, die Sicherheit und die Gebrauchstauglichkeit erreichen.

- Heckseitige Schlauchverlegevorrichtung
Nach Nr. 5.7.1 DIN 14530-8 muss mindestens die Hälfte der in Tabelle 1 mitgeführten B-Druckschläuche so gelagert werden, dass sie bei langsamer Fahrt heckseitig aus dem Fahrzeug heraus verlegt werden können. Dabei muss ein händisches Be- und Entladen ohne Hilfsmittel möglich sein. Eine Unterbringung der B-Druckschläuche in einem Dachkasten erfüllt also die genannte Anforderung nicht.
- Ausstattung eines LF 20 KatS

Für die staatlich geförderten LF 20 KatS wird abweichend von DIN 14530-8 Folgendes teilweise neuregelt:

- Alternativ zur Singlebereifung darf an der Hinterachse auch eine Zwillingsbereifung verwendet werden (Nr. 5.2.2 DIN 14530-8).
- Es ist eine Rettungsausrüstung für den Sicherungstrupp vorzusehen.
- Eine zweite Wärmebildkamera₁ für den Feuerwehreinsatz (Innenangriff) ist zu verlasten. Die Wärmebildkamera muss robust und hitzebeständig, bedienbar mit Feuerwehrschutzhandschuhen nach DIN EN 659 sowie in Schutzart IP 67 nach DIN EN 60529 (VDE 0470-1) ausgeführt sein.

Auf nachfolgende Ausstattung kann nur verzichtet werden, wenn das LF 20 KatS das einzige Löschfahrzeug einer Feuerwehr ist und damit ausschließlich für Feuerwehreinsätze vorgesehen ist. Es kann damit nicht Bestandteil eines Hilfeleistungskontingents sein. Im Detail handelt es sich um folgende Einbauten und Ausrüstungsgegenstände:

- Auf das Reserverad mit Halterung kann verzichtet werden (Nr. 5.2.15 DIN 14530-8).
- Der Leerraum im Aufbau für die Unterbringung des Gepäcks der Besatzung (Nr. 5.7.2) kann entfallen.
- Auf die Flaggenhalterung an der vorderen linken Stoßstangenecke (Nr. 5.7.3) sowie auf den Fahnenstange (Nr. 9.16 Beladeliste) kann verzichtet werden.
- Die mitzuführenden Kraftstoffkanister 20 l für Diesel dürfen auf ein Stück reduziert werden (Nr. 9.7 Beladeliste).
- Außerdem kann auf das konfektioniertes Kabel VG 96927 T 012 A002 (Nr.9.11 Beladeliste), den Reifenfüllschlauch (Nr. 9.13 Beladeliste), das Reifendruck-Messgerät (Nr. 9.14 Beladeliste), die Verbindungsleitung Druckluftbremse (Nr. 9.15 Beladeliste) und auf die Sandbleche Aluminium (Nr. 9.18 Beladeliste) verzichtet werden.
- Auf die Abschleppstange kann verzichtet werden.

Wird das Feuerwehrfahrzeug mit einem Automatikgetriebe beschafft, wird der Einbau eines Retarders empfohlen.

Zusätzlich zur Normbeladung vorgesehene feuerwehrtechnische Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind nach EN 1846-2 und DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ oder gleichwertig auf dem Fahrzeug zu lagern. Das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs darf dadurch nicht überschritten werden.

Bereits am Standort vorhandene Geräte und Ausrüstungsgegenstände, die zur Beladung des Fahrzeuges verwendet werden sollen, müssen den geltenden technischen Vorschriften (Normen, Bauvorschriften, Güte- und Prüfvorschriften usw.) entsprechen.

- g) Die **Unterbringung des Fahrzeuges im Feuerwehrgerätehaus** soll der DGUV Information 205-008 und der Information der KUVB vom 20.12.2019 (Abgase von Dieselmotoren in Feuerwehrhäusern) entsprechen. Die ordnungsgemäße Unterbringung muss ständig sichergestellt sein.

Die DGUV Vorschrift 49, § 19, die DGUV Regel 105-049, 4.5 sowie die DGUV Vorschrift 71 (alt GUV-V D29) müssen eingehalten werden.

- h) Das Fahrzeug muss vor Inbetriebnahme mit **BOS-Digitalfunkgeräten** ausgestattet sein, die nach dem ETSI Standard TETRA 25 zertifiziert wurden. Analogfunkgeräte müssen nicht mehr mitgeführt werden. Die BOS-Funkrichtlinie ist zu beachten.

Der Einbau der Funkgeräte muss durch entsprechend geschultes Personal erfolgen.

Es dürfen nur für den Tetra-BOS-Funk (380 bis 410 Mhz) geeignete KFZ-Antennen verwendet werden.

Der Einbau und der Betrieb von Funkgeräten muss nach der jeweils gültigen technischen Richtlinie der örtlich zuständigen Taktisch-Technischen Betriebsstelle (TTB) erfolgen.

Für das Errichten und Betreiben von BOS Funkanlagen sind die BOS Funkrichtlinie mit Zusatzbestimmungen und ergänzenden Hinweisen sowie die Feuerwehrdienstvorschrift (FwDV) 800, Informations- und Kommunikationstechnik, und die FwDV 810, Sprech- und Datenfunkverkehr, im Einsatz einzuhalten.

- i) Das Fahrzeug einschließlich seiner feuerwehrtechnischen Ausstattung und Beladung, soweit vom Hersteller mitgeliefert wird, **muss vor Auslieferung** durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr (aaS) (TÜV, Dekra) bzw. von einem Bundesland eingesetzten Beauftragten für die Abnahme von Feuerwehrfahrzeugen oder einem beauftragten Angehörigen einer Berufsfeuerwehr abgenommen werden. Hierüber ist der Auftragnehmer durch den Käufer im Auftragschreiben zu verpflichten. **Bei Fahrzeug- und Gerätebeschaffungen im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit sind diese gemeinsam zur Abnahme vorzustellen.**

Über die Abnahme ist ein Protokoll zu erstellen. **Als Abnahmeprotokoll ist ausschließlich Anlage 5 der Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien FwZR zu verwenden.** Der Zuwendungsempfänger hat **mit der Verwendungsbestätigung das Abnahmeprotokoll vorzulegen und ggf. die ordnungsgemäße Beseitigung der Mängel zu bestätigen.**

- j) Der Kreisbrandrat hat zu überprüfen und zu bescheinigen, dass das Fahrzeug vollständig nach Norm beladen ist. **Eine Bescheinigung ist mit der Verwendungsbestätigung der Regierung vorzulegen.**
- k) Das neue Fahrzeug muss in der **Alarmierungsplanung** des Landkreises eingebunden und ständig einsatzbereit sein. Das alte Fahrzeug LF 8/6, Baujahr 1996 ist bei der Freiwilligen Feuerwehr Außerrötzing außer Dienst zu nehmen.
- l) Bei **Änderung der einschlägigen DIN-Normen** vor der Ausschreibung des Feuerwehrfahrzeuges bzw. –gerätes ist ein in Erarbeitung befindliches Leistungsverzeichnis an den aktuellen Stand der Regeln der Technik anzupassen; die erteilte Bewilligung einschließlich ihrer Anlagen wird in diesem Fall zurückgenommen und neu erlassen.
- m) Der **Nachweis der Verwendung** ist ausschließlich digital und online über das Bayern-Portal **mit dazugehörigen Anlagen** vorzulegen; hinsichtlich der Vorlagefrist wird auf Nr. 6.1 ANBest-K verwiesen. Abweichend von VV Nrn. 10 und 14 BayHO und Nr. 6 ANBest-

K ist dafür das Formblatt nach Anlage 4, „Verwendungsbestätigung“, zu verwenden. Die Verwendungsbestätigung ist der Bewilligungsbehörde unmittelbar nach Abschluss des Beschaffungsvorgangs, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums (Nr. 6.1 ANBest-K) vorzulegen.

Hinweis:

Im Rahmen der vertieften Prüfung - siehe hierzu auch Ziffer 7 ANBest-K - können von der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen zur Prüfung angefordert werden (z.B. Vergabeunterlagen, Vergabevermerk, Angebotsspiegel, Nachweis der EU-weiten Ausschreibung, Rechnungsbelege, Sachbuchauszüge).

Das Landratsamt Deggendorf erhält per E-Mail eine Kopie dieses Bewilligungsbescheides.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Wiesmeier